

Hinweise zur räumlichen und materiellen Ausstattung von Apotheken

Anlässlich von Apothekengründungen und – verlegungen werden immer wieder Fragen an die Behörde gerichtet, welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis im Rahmen der Vorplanung beachtet werden sollten.

Nachfolgend sollen, unabhängig von baurechtlichen, feuerpolizeilichen und anderen Vorschriften, die wichtigsten Überlegungen kurz angerissen werden.

- Grundfläche Apothekenbetriebsräume: Mindestens 110 m² (ohne Treppen, Flure, WC/Dusche, Personalraum)
- Die Räume müssen von anderweitig genutzten Flächen – auch wenn hierfür eine Erlaubnis nach § 52 a AMG vorliegt – durch Wände und Türen abgetrennt und gegen unbefugten Zutritt geschützt sein.
- Die Apotheke muss über ausreichenden Lagerraum verfügen
- Die Offizin muss einen Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche haben
- Grundfläche des Labors: mindestens 12 m² ohne und 15 m² mit integrierter Rezeptur
- Das Labor muss mit einer Absaugvorrichtung oder einer vergleichbaren Lüftungstechnischen Einrichtung ausgestattet sein
- Rezeptur
 - a) Im Labor: Hygienemäßig am Rezepturteil ausgerichtet und vom analytischen Arbeitsplatz getrennter Bereich
 - b) Nicht im Labor: Mindestens dreiseitig und deckenhoch abgetrennt, wobei nur die schmale Seite offen sein darf. Hygienisch abwaschbarer Wand- und Bodenbelag (kein Teppichboden)
- Separater Abwiegeplatz für Teedrogen außerhalb der Rezeptur
- Nachtbelieferung: Lieferschleuse (im Freien: Temperaturüberwachung!)
- BtM-Tresor (normgerechte Qualität)
- Kühlschrank (2° bis 8° C) – nicht in Labor oder Rezeptur (sonst mind. 80 cm hoch aufgestellt)
- Lagerung unter 25° C (Raum oder Kühlschrank)
- Möglichkeit der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Sicherheitsschrank oder Raum mit Be- und Entlüftung – Explosionschutz!)
- Platz zur vertraulichen Beratung in der Offizin
- Raumeinheit: Alle Räume müssen ohne Verlassen der Apotheke zugänglich sein.
- Ausnahmen von der Raumeinheit: Nachtdienstzimmer, Zytostatikalarbor, Tätigkeiten nach § 13 AMG oder §§ 34 und 35 ApBetrO, Krankenhausbelieferung, Versandhandel, Lieferschleuse, WC